913/4 Ms 13/69

I M N A M E N D E S V O L K E S !

Strafsache gegen den Studenten Hans-Jürgen Gerhard K r a h l ,
geboren am 17. Januar 1943 in Sarstedt (Krs. Hildesheim),
wohnhaft in Hemmingen-Westerfeld, Gutenbergstr. 3a
und Frankfurt am Main, Hansaallee 19,
Deutscher, ledig,

wegen Vergehens nach §§ 123, 74 StGB.

Das Amtsgericht - Schöffengericht - Frankfurt am Main, Abt.913, hat in den Sitzungen vom 18., 23. und 25. Juli 1969, an denen teilgenommen haben:

Gerichtsassessor S c h w a l b e
als Vorsitzender,

Beamter Kurt K l i n k ,
Spengler- u. Installationsmeister Karl-Heinz Leichum
als Schöffen,

Gerichtsassessor E c k e r t
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dr. Schmidt-Leichner, Frankfurt/Main,
als Vertreter der Nebenklägerin, der Johann-Wolfgang-Goethe Universität zu Frankfurt/Main, vertreten durch den Rektor Professor Ruegg, wobei Rechtsanwalt Dr. Schmidt-Leichner in der Sitzung vom 23. Juli 1969 nicht anwesend war,

Rechtsanwalt R i e m a n n , Frankfurt/Main,
als Verteidiger,

Justizobersekretär S i e g e l
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

am 25. Juli 1969 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist des Hausfriedensbruchs in zwei Fällen, davon in einem Falle fortgesetzt handelnd, Vergehen nach §§ 123, 74 StGB, schuldig.

Er wird zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten und zu einer Geldstrafe von 300,-- DM, ersatzweise 6 Tage Gefängnis, verurteilt. Die erkannte Geldstrafe gilt durch die erlittene

Strafurteil 25.07.1969 gegen Krahl wegen Hausfriedenbruchs in zwei Fällen

Untersuchungshaft als getilgt.

Für die erkannte Freiheitsstrafe wird Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Der Angeklagte wurde am 17. 1. 1943 in Sarstedt als einziges Kind der Eheleute Krahl geboren. Er besuchte die Volksschule in Sarstedt, danach das Gymnasium Scharnhorst-Schule in Hildesheim und später das Gymnasium Heifeld-Leine. 1963 begann der Angeklagte mit dem Studium in Göttingen. Er studierte vornehmlich Philologie und Soziologie. 1965 kam der Angeklagte nach Frankfurt am Main. Er studierte insgesamt zehn Semester bis zum Ende des Wintersemesters 1967/1968. Danach meldete sich der Angeklagte nicht mehr zurück. Seit dieser Zeit arbeitete er an seiner Doktorarbeit bei dem Zeugen Professor Adorno. Das Thema lautete: "Die Naturgesetze der kapitalistischen Entwicklung in der Lehre von Marx zum geschichtsphilosophischen Gehalt des historischen Materialismus". Bereits in Göttingen schloß sich der Angeklagte dem Sozialistischen Studentenbund "SDS" an, dem er noch jetzt angehört. Ein etwaiges Einkommen des Angeklagten wurde nicht festgestellt.

Der Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger und ledig. Er ist nicht vorbestraft.

In dieser Sache befand er sich auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 31. Januar 1969 (931 Gs 1144/69) vom 31. Januar bis zum 6. Februar 1969 in Untersuchungshaft.

Strafurteil 25.07.1969 gegen Krahl wegen Hausfriedenbruchs in zwei Fällen

II.

Am 1. Juli 1968 hielt sich der Angeklagte im Universitätshauptgebäude der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main auf. Der Zeuge, der Universitätsrat Riehn, übergab dem Angeklagten ein Schreiben des Rektors der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität vom 7. Juni 1968. Es hatte im wesentlichen folgenden Wortlaut:

> Betr.: Hausverbot
> Im Wintersemester 1967/68 sind Sie aus der Liste der Studierenden gestrichen worden, da Sie sich nicht zurückgemeldet hatten. Für das Sommersemester 1968 haben Sie sich nicht an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität immatrikuliert; Sie sind also nicht mehr Studierender der Universität.
> Sowohl am 6.12.1967 als auch am 27.5.1968 waren Sie unmittelbar am Eindringen in das Rektorat beteiligt. Insbesondere hielten Sie sich am 30.5.1968 bis zum frühen Morgen bis kurz vor dem Eintreffen der Polizei im Rektorat auf. Ich verbiete Ihnen deswegen, in Zukunft das Universitätsgebäude zu betreten.
> Sollten Sie dieses Verbot nicht beachten, werde ich in jedem Fall Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten.

Der Angeklagte nahm dieses Schreiben zur Kenntnis. Einen Rechtsbehelf gegen dieses Schreiben erhob der Angeklagte nicht, weil, wie er es in der Hauptverhandlung ausdrückte, er von der Universität so viele Verfügungen und Schreiben erhalte, die er nicht beachten könne, da er infolge seiner wissenschaftlichen Arbeiten hierfür keine Zeit habe.
Trotz des schriftlichen Hausverbots betrat der Angeklagte in der Folgezeit wiederholt das Universitätshauptgebäude. Er benutzte dabei jeweils den zweiten Eingang des Gebäudes, der am Ende des ursprünglich gebauten Hauses und am Beginn des nach dem zweiten Weltkrieg errichteten Anbaus an das alte, ursprünglich vorhandene Gebäude sich befand. Von diesem Eingang aus kann man unschwer die Räume des Philosophischen Seminars und die neuen Hörsaalräume I ff erreichen. Der Angeklagte wurde namentlich am 15. und 24. Januar 1969, am 6. und 8. Februar 1969 und schließlich am 10. Juli 1969 in diesem Universitätsgebäude gesehen. Welchen Zweck der Ange-

Strafurteil 25.07.1969 gegen Krahl wegen Hausfriedenbruchs in zwei Fällen

klagte mit dem Besuch im Gebäude am 15. Januar 1969 verfolgte, ließ sich nicht mehr klären. Am 24. Januar 1969 trat der Angeklagte als Redner in einer Versammlung auf. Am 6. Februar 1969 hatte er das Gebäude betreten, weil dort eine Solidaritätsveranstaltung von politischen Freunden des Angeklagten anlässlich seiner in diesem Verfahren erfolgten Inhaftierung stattfand. Am Abend des 8. Februar 1969 war der Angeklagte deshalb im Gebäude, weil dort eine Karnevalsveranstaltung, das sogenannte Quartier Latin, durchgeführt wurde. Am 10. Juli 1969 hielt sich der Angeklagte im Gebäude auf, um an einem "teach in" teilzunehmen. In der Hauptverhandlung konnte nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte an den Tagen, an denen er nachweislich die Universität betreten hatte, zu politischen Aktionen aufgerufen oder Unruhen verursacht hatte.

III.

Wie bereits ausgeführt, war der Angeklagte Doktorand bei dem Zeugen Professor Dr. Adorno. Dieser ist zusammen mit dem Zeugen Professor Dr. von Friedeburg und Professor Gunzert geschäftsführender Direktor eines privatrechtlichen Instituts für Sozialforschung in Frankfurt am Main, Senckenberganlage. Dieses Institut arbeitete mit der Universität im losen Kontakt zusammen, ohne jedoch ein Teil der Universität Frankfurt am Main zu sein. Die Hausrechte sowie übrige Verwaltungsbefugnisse im Institut in der Senckenberganlage übten sowohl der Zeuge Professor Dr. Adorno als auch der Zeuge Professor Dr. von Friedeburg aus. Neben diesem privatrechtlich organisierten Institut gab es ein gleichnamiges in der Myliusstraße in Frankfurt am Main. Dieses unterstand der Leitung der Zeugen Professoren Doktores von Friedeburg und Adorno sowie dem Professor Dr. Habermas. Es war ein Teil der Universität Frankfurt am Main und gehörte organisatorisch zur Philosophischen Fakultät. In diesen beiden Instituten gestattete vornehmlich der Zeuge Professor Dr. Adorno den

Strafurteil 25.07.1969 gegen Krahl wegen Hausfriedenbruchs in zwei Fällen

Studenten, Doktoranden und wissenschaftlichen Assistenten wissenschaftstheoretische und sozialkritische Diskussionen. Diesen Personen war es unbenommen, die Räumlichkeiten zu beliebiger Zeit zu benutzen. Verschiedene Studenten wollten zur Durchführung von derartigen Diskussionen auch sächliche Mittel der Institute in Anspruch nehmen, wie zum Beispiel die Benutzung von Fernsprechern. Ob der Angeklagte zu diesen Studentengruppen gehörte, ließ sich zweifelsfrei nicht feststellen. Die Zeugen Professoren Doktores Adorno und von Friedeburg waren mit einer derart weitgehenden Benutzung der Räumlichkeiten der Institute nicht einverstanden. Sie schätzten auch die politischen und zwischen den Studenten und Doktoranden getroffenen Absprachen in den Institutsräumen im Januar 1969 fehlsam ein. So kam es in den letzten Januartagen 1969 zu heftigen Wortwechseln zwischen dem Zeugen Professor Dr. von Friedeburg und dem Angeklagten, obwohl es sich dabei um oftmals nichtige Anlässe handelte. Schließlich wurde zur Überraschung der Studenten, Assistenten und Doktoranden das Institut in der Myliusstraße von den Zeugen Professoren Doktores Adorno und von Friedeburg geschlossen, obwohl eine "modifizierte Besetzung", wie es der Angeklagte ausdrückte, dort nicht vorgelegen hatte. Die Schließung der Räume in der Myliusstraße erfolgte am 30. Januar 1969. In den Mittagsstunden des 31. Januar 1969 beschloß nunmehr eine Gruppe von etwa 70 Personen, die vormals in den Institutsräumen ein- und ausgehen durfte, eine Diskussion über die Schließung der Räume in der Myliusstraße im Institut in der Senckenberganlage durchzuführen. Der Angeklagte befand sich nicht unter diesen 70 Personen. Als diese Personengruppe die Räumlichkeiten des Instituts für Sozialforschung in der Senckenberganlage gegen 12.30 Uhr betrat, befand sich in losem Zusammenhang mit ihnen der Angeklagte ebenfalls dort. Der Zeuge Professor Dr. von Friedeburg f-olgte der Personengruppe, die zwischenzeitlich den ersten Stock des Gebäudes erreicht hatte. Vor der Tür des Seminarraumes A sprach der Zeuge Professor Dr. von Friedeburg den Angeklagten an, was er hier zu suchen habe. Der Angeklagte er-

Strafurteil 25.07.1969 gegen Krahl wegen Hausfriedenbruchs in zwei Fällen

widerte, es gehe ihn gar nichts an, er gehe jetzt hinein. Der Angeklagte betrat den Seminarraum, woraufhin ihm der Zeuge Professor Dr. von Friedeburg, ohne den Angeklagten beim Namen zu nennen, ihn jedoch mit den Augen musternd, erklärte: "Ich fordere Sie auf, das Haus sofort zu verlassen". Der Angeklagte gab zur Antwort, er, der Zeuge, solle die "Klappe halten". Trotz weiterer zweimaliger Aufforderung durch den vorgenannten Zeugen blieb der Angeklagte von etwa 12.45 bis nach 14.oo Uhr in dem Seminarraum. Der Zeuge Professor Dr. von Friedeburg hatte nach seinen Erklärungen das Seminarzimmer A verlassen und war mit dem Zeugen Professor Dr. Adorno zusammengetroffen. Beide faßten den Entschluß, Polizei gegen die im Seminarraum A befindlichen Personen anzufordern. Kurz vor deren Eintreffen forderte der Zeuge Professor Dr. von Friedeburg nochmals den Angeklagten auf, das Haus zu verlassen, nachdem sich jener zurück in den Seminarraum A begeben hatte. Der Angeklagte hatte dieser letzten Aufforderung deshalb schon keine Folge mehr leisten können, weil die Polizei unmittelbar danach erschien und die Räumung des Seminarraums A erfolgte. Während des Aufenthalts des Angeklagten in dem Institut in der Senckenberganlage waren wissenschaftstheoretische und politische Diskussionen gepflogen worden, wie sie bereits auch in den Räumen in der Myliusstraße üblich gewesen waren. Die Assistenten und Studenten, die mit dem Angeklagten das Haus betreten hatten, hatten an der Veranstaltung in der Senckenberganlage am 31. Januar 1969 nichts Außergewöhnliches gefunden.
Nach der Räumung des Instituts in der Senckenberganlage kam der Angeklagte in Untersuchungshaft.

IV.

Soweit die Anklagebehörde davon ausgegangen ist, der Angeklagte habe auch am 1. Juli 1968 sowie am 9. Januar 1969 das Universitätshauptgebäude betreten, haben sich derartige

Strafurteil 25.07.1969 gegen Krahl wegen Hausfriedenbruchs in zwei Fällen

Feststellungen nicht treffen lassen, weil die hierfür benannten Zeugen in der Hauptverhandlung in Abrede gestellt haben, daß sie den Angeklagten im Universitätshauptgebäude zu den angegebenen Zeiten gesehen haben. Der Angeklagte selbst hatte geleugnet, das Gebäude auch an diesen Tagen betreten zu haben.

V.

Der Rektor der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main hat wegen des Vorfalls am 15. Januar 1969 am 21. Januar 1969, wegen des Vorfalls vom 24. Januar 1969 am 29. Januar 1969, wegen der Vorfälle vom 6. und 8. Februar 1969 am 12. Februar 1969 und wegen des Vorfalls am 10. Juli 1969 am 17. Juli 1969 Strafanträge gestellt. Die diesbezüglichen Schreiben sind alle vor Ablauf von drei Monaten nach den geschilderten Vorfällen bei der Strafverfolgungsbehörde eingegangen.
Die Zeugen Professoren Doktores Adorno und von Friedeburg haben wegen des Vorfalls am 31. Januar 1969 am gleichen Tage Strafantrag bei der Strafverfolgungsbehörde gestellt. Dieses Schreiben ist am gleichen Tage zu den Akten genommen worden.

VI.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr zu folgen war, den uneidlichen Bekundungen der Zeugen Professoren Doktores Adorno und von Friedeburg, Deutschmann, Erbes und Dermitzel, den eidlichen Bekundungen der Zeugen Riehn, Roth, Mosen, Jennewein, Dr. E. Becker und Thöne sowie bezüglich der Strafanträge auf dem Akteninhalt, der insoweit mündlich erörtert wurde.

VII.

Bezüglich des Eindringens in das Universitätshauptgebäude trotz des Hausverbots vom 7. Juni 1968 stellt der Angeklagte die Tatsachen nicht in Abrede. Er hält jedoch sein Verhalten

Strafurteil 25.07.1969 gegen Krahl wegen Hausfriedenbruchs in zwei Fällen

für gerechtfertigt. Er meint, das Hausverbot sei nichtig. Es sei von einer unzuständigen Behörde ausgesprochen worden, es sei inhaltlich unbestimmt und verstoße gegen das Übermaßgebot.

Bezüglich des Vorfall vom 31. Januar 1969 hat sich der Angeklagte dahin eingelassen, der Zeuge Professor Dr. von Friedeburg habe ständig mit ihm Streit gehabt, der jedoch nicht ernst zu nehmen gewesen sei. So habe er der in hastigem und wenig artikuliertem Ton gehaltenen Aufforderung am 31. Januar 1969, das Haus zu verlassen, keine Beachtung schenken können, zumal die Aufforderung nicht "förmlich" erklärt worden sei, sondern lediglich gesprächsweise gesagt worden sei, "gehen Sie weg". Das Verweilen im Institutsgebäude sei im übrigen rechtens gewesen, da den Studenten und auch ihm auf Grund fortwährender Übung ein Anrecht auf die Benutzung der Räume zugestanden habe.

Die Einlassung des Angeklagten, der Zeuge Professor Dr. von Friedeburg habe ihn nicht "förmlich" zum Verlassen des Hauses aufgefordert, ist widerlegt. Der Zeuge Professor Dr. von Friedeburg hat in überzeugender Weise dargelegt, wie er den Angeklagten dreimal aufgefordert hat, das Haus zu verlassen. Die Reaktion des Angeklagten, die er selbst einräumt, "Halten Sie die Klappe", zeigt bereits, daß der Zeuge Professor Dr. von Friedeburg sich für den Angeklagten in klarer und verständlicher Weise ausgedrückt hat, da andernfalls eine derartige massive Antwort schlecht erklärbar ist. Darüber hinaus haben die Zeugen Dermitzel und Deutschmann Bekundungen abgegeben, die die Aussage des Zeugen Professor Dr. von Friedeburg stützen. Die Zeugin Dermitzel hat wörtlich die Aufforderung des Zeugen Professor Dr. von Friedeburg "verlassen Sie das Haus", die dieser im Seminarraum nach seiner Bekundung geäußert hatte, wiedergegeben. Somit ist die Darstellung des Zeugen Professor Dr. von Friedeburg in einem entscheidenden Punkt bestätigt worden. Der Zeuge Deutschmann hat zudem bekundet, daß zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen Professor

Strafurteil 25.07.1969 gegen Krahl wegen Hausfriedenbruchs in zwei Fällen

Dr. von Friedeburg Spannungen bestanden. Der Zeuge sprach sogar davon, daß zwischen beiden Personen "fanatischer Haß" bestünde. Damit kann aber die Einlassung des Angeklagten, er habe der Aufforderung zum Verlassen des Hauses keine Beachtung schenken müssen, nicht vereinbart werden. Es entspricht der Lebenserfahrung, daß Gebote von einer Person, mit der der Gebotsunterworfene in Spannung lebt, ernst zu nehmen sind und nicht als harmlose Erklärungen anzusehen sind. Das Gericht ist der Überzeugung, daß der Angeklagte bei seiner Intelligenz zweifelsfrei erkannt hat, daß dieses Gebot des Zeugen Professor Dr. von Friedeburg ernst zu nehmen war. Schließlich hat auch der Zeuge Professor Dr. Adorno bekundet, daß er, nachdem er mit dem Zeugen Professor Dr. von Friedeburg zusammengetroffen sei, als dieser aus dem ersten Stock des Instituts heruntergekommen sei, von ihm erklärt bekommen habe, daß er, der Zeuge Professor Dr. von Friedeburg, vergeblich den Angeklagten förmlich zum Verlassen des Hauses aufgefordert habe. Es bestand daher für das Gericht kein Anlaß, an der klaren, in sich widerspruchsfreien und folgerichtigen Darstellung des Tathergangs durch den Zeugen Professor Dr. von Friedeburg Zweifel zu hegen.

VIII.

Bei diesem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte zunächst bezüglich des wiederholten Betretens des Universitätshauptgebäudes seit dem 15. Januar 1969 bis zum 10. Juli 1969 des einfachen Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB, fortgesetzt handelnd, strafbar gemacht. Er ist in abgeschlossene Räume, die dem öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eingedrungen. Das Universitätshauptgebäude ist dem öffentlichen Dienst bestimmt. Die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität ist als öffentlich-rechtliche Organisation anzusehen. Die von ihr in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sind daher dem öffentlichen Dienst gewidmet. Der Angeklagte ist widerrechtlich in das Universitätshauptgebäude eingedrungen. Die Wider-

Strafurteil 25.07.1969 gegen Krahl wegen Hausfriedenbruchs in zwei Fällen

rechtlichkeit ergibt sich daraus, daß der Angeklagte in Kenntnis des gegen ihn ergangenen Hausverbots das Universitätshauptgebäude betreten hat. Anhaltspunkte dafür, daß das gegen den Angeklagten am 7. Juni 1968 ausgesprochene Hausverbot des Rektors der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität nichtig sei, sind nicht vorhanden. Das Strafgericht hat nicht zu prüfen, ob das Hausverbot möglicherweise einer verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung auf seine Anfechtbarkeit standhält oder nicht. Das Hausverbot ist von der zuständigen Behörde erlassen worden. Der Rektor als Inhaber der Anstalts- und Körperschaftsgewalt einer Universität hat die Befugnis im Rahmen der allgemeinen Verwaltung, den nicht an der Universität immatrikulierten Personen das Betreten des Universitätsgebietes zu untersagen. Der Begriff "Universitätshauptgebäude" ist gerichtsbekanntermaßen dahin auszulegen, daß das gesamte Gebäude einschließlich der nach dem zweiten Weltkrieg angebauten Räumlichkeiten darunter verstanden wird. Ob das Hausverbot unter Berücksichtigung des Übermaßgebots ermessensfehlerhaft ergangen ist, war vom Strafgericht nicht nachzuprüfen. Nach alledem lag für den Angeklagten ein ihn bindendes wirksames Hausverbot für die Zeit vom Januar bis einschließlich Juli 1969 vor.
Rechtfertigungsgründe, wonach das Eindringen des Angeklagten in das Universitätsgebäude geboten gewesen sein könnte, sind nicht vorhanden. Der Angeklagte ist nicht an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität immatrikuliert. Er hat somit keinen Anspruch auf Zugang zum Philosophischen Seminar ~~an~~ der Universität. Daran ändert auch nichts, daß er Doktorand ist. Insoweit muß er die für seine Ausbildung notwendige Literatur anderweit sich zu verschaffen suchen. Im übrigen ist bis auf das Eindringen am 15. Januar 1969 festgestellt worden, daß das Mißachten des Hausverbots erfolgte, als der Angeklagte nicht das Philosophische Seminar mit seinen Büchern besuchte. An diesen Tagen hatte der Angeklagte keine für seine Ausbildung möglicherweise benötigte Literatur gesucht. Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Er hat selbst

Strafurteil 25.07.1969 gegen Krahl wegen Hausfriedenbruchs in zwei Fällen

eingeräumt, daß er das Hausverbot gelesen und verstanden habe. Lediglich weil er infolge seiner wissenschaftlichen Tätigkeit keine Zeit habe, sich gegen jedes von der Universität kommende Schreiben zu verwahren, habe er keine Einwendungen gegen das Hausverbot erhoben. Dieses Verhalten des Angeklagten läßt Zweifel an seiner Schuld nicht aufkommen.
Die Vorfälle vom Januar 1969 bis einschließlich Juli 1969 sind nach der Überzeugung des Gerichts im Fortsetzungszusammenhang begangen worden. Der Angeklagte hat kraft eines einheitlich im Juli 1968 gefaßten Entschlusses, das Hausverbot der Universität Frankfurt am Main nicht zu beachten, die Teilakte begangen. Er hat von seiner Sicht aus das Hausverbot als irrelevant betrachtet. Die einzelnen Begehungsformen stehen daher im Fortsetzungszusammenhang. Der erste Teilakt beginnt am 15. Januar 1969, der letzte endet mit dem 10. Juli 1969.
Der Angeklagte war somit wegen eines fortgesetzten Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB zu bestrafen.

Soweit die Anklagebehörde weitere Teilakte, nämlich am 1. Juli 1968 und 9. Januar 1969, dem Angeklagten zur Last gelegt hatte, war eine Verurteilung nicht auszusprechen. Die Zeugen haben die inkriminierten Handlungen des Angeklagten nicht bestätigen können, er hat diese in Abrede gestellt. Wären die Vorwürfe der Anklagebehörde zutreffend gewesen, wären es Teile der fortgesetzten Handlung des Angeklagten gewesen. Eine gesonderte Freisprechung kam daher nicht in Betracht; der Angeklagte wurde lediglich insoweit vom fortgesetzten Hausfriedensbruch freigestellt.

Bezüglich des Vorfalls vom 31. Januar 1969 hat sich der Angeklagte eines einfachen Hausfriedensbruchs strafbar gemacht (Vergehen nach § 123 StGB). Er hat sich trotz Aufforderung durch den Berechtigten aus den Seminarräumen nicht entfernt, obwohl er sich ohne Befugnis dort aufgehalten hatte. Der Zeuge Professor Dr. von Friedeburg war als Mitleiter des Instituts

Strafurteil 25.07.1969 gegen Krahl wegen Hausfriedenbruchs in zwei Fällen

für Sozialforschung berechtigt, die Benutzung der Räume in der Senckenberganlage durch Studenten und andere Personen zu gestatten. Er konnte dieses Gestatten jederzeit widerrufen. Dies hat er dadurch getan, daß er den Angeklagten aufforderte, die Räume des Instituts am 31. Januar 1969 zu verlassen. Somit weilte der Angeklagte unbefugt in den Räumen. Der weiteren Aufforderung, das Haus zu verlassen, kam der Angeklagte nicht nach, so daß er den Tatbestand des § 123 StGB erfüllte. Sein Verhalten war nicht gerechtfertigt.
Es bestand zwar eine allgemeine Übung, daß Studenten und andere Personen die Räume in der Myliusstraße und der Senckenberganlage nutzen durften. Daraus ist jedoch nicht der Schluß zu ziehen, daß hier gegen den Willen der Berechtigten Professoren Doktores Adorno und von Friedeburg schlechthin und unwiderrufbar, die Räume zu benutzen waren. Vielmehr zeigte sich bereits in der Schließung der Räume in der Myliusstraße am 30. Januar 1969, daß sich die Institutsleiter, die im vorliegenden Verfahren für beide Institute in der Senckenberganlage und der Myliusstraße zuständig waren, den jederzeitigen Widerruf der Nutzungserlaubnis vorbehalten hatten. Nachdem somit der Angeklagte wiederholt zum Verlassen des Raumes im Institut in der Senckenberganlage aufgefordert worden war, war sein weiteres Verweilen rechtswidrig.
Sein Tun war auch schuldhaft. Er handelte vorsätzlich. Er wußte auf Grund seiner Spannungen mit dem Zeugen Professor Dr. von Friedeburg, daß dieser keine Maßnahme gegen ihn treffen würde, die er nicht ernst meinte.
Der Angeklagte hat somit einen einfachen Hausfriedensbruch nach § 123 StGB am 31. Januar 1969 begangen. Da er von den übrigen, in die Räume der Senckenberganlage eingedrungenen etwa siebzig Personen sich getrennt hielt, fehlt der Nachweis, daß es sich um einen gemeinschaftlich begangenen Hausfriedensbruch im Sinne des § 123 II StGB handelte.

IX.

Bei der Strafzumessung war bezüglich des Hausfriedensbruchs

Strafurteil 25.07.1969 gegen Krahl wegen Hausfriedenbruchs in zwei Fällen

zum Nachteil der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität lediglich zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, daß er insoweit geständig war und sein Verweilen im Universitätsgebäude nicht zu Unruhen führte.
Strafschärfend war jedoch die erhebliche Intensität, mit der der Angeklagte die Teilakte des fortgesetzten Hausfriedensbruchs beging, zu beachten. Obwohl der Angeklagte bis zum 6. Februar 1969 wegen Hausfriedensbruchs in Untersuchungshaft einsaß, hat er am gleichen Tage den Hausfrieden der Universität nicht geachtet. Der Angeklagte hat sein inkriminiertes Tun auch dann noch fortgesetzt, als er bereits wegen dieser Taten angeklagt war. So ist er das letztemal vor der Hauptverhandlung am 10. Juli 1969 in das Universitätshauptgebäude gegangen. Strafschärfend war weiterhin zu berücksichtigen die Vielzahl der einzelnen Mißachtungen des Hausfriedens. Hinzu kommt, daß bis auf einen Fall nachgewiesen worden ist, daß der Angeklagte nicht aus Gründen, die mit seiner wissenschaftlichen Ausbildung zu tun haben, den Hausfrieden gebrochen hat, sondern um an Veranstaltungen teilzunehmen, die für seine Ausbildung entbehrlich sind. Somit steht fest, daß noch nicht einmal aus der Sicht des Angeklagten ein vernünftiger Grund bestand, sich über die Anordnung der Universität hinwegzusetzen. Das Gerich mußte daher auf eine schuldangemessene und erforderliche Gefängnisstrafe von drei Monaten erkennen, da erkennbar der Strafzweck nicht durch die Verhängung einer Geldstrafe zu erreichen war.

Bei dem Hausfriedensbruch vom 31. Januar 1969 konnte das Gericht demgegenüber auf eine schuldangemessene Geldstrafe von 300,-- DM erkennen. Hier war strafmildernd zu berücksichtigen, daß die Zeugen Professoren Doktores von Friedeburg und Adorno zunächst einige Zeit lang die Benutzung der für Studienzwecke gedachten Räume durch Studenten, Doktoranden und Assistenten zu Diskussionen schlechthin gestattet hatten. Weiterhin war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen,

Strafurteil 25.07.1969 gegen Krahl wegen Hausfriedenbruchs in zwei Fällen

daß diese beiden Zeugen die Vorgänge kurz vor dem 31. Januar 1969 fehlsam einschätzten und daraufhin erst die Benutzung der Räume untersagten, was dem Angeklagten und seinen Gesinnungsfreunden nicht sogleich einsichtig war. Strafschärfend war hier lediglich zu beachten, daß der Angeklagte durch die Verwendung der Worte "Halten Sie die Klappe" deutlich zum Ausdruck brachte, wie wenig er gewillt war, sich dem Gebot des Zeugen Professor Dr. von Friedeburg zu fügen und den Hausfrieden zu achten.

X.

Hinsichtlich der erkannten Freiheitsstrafe konnte dem Angeklagten trotz Bedenken die Rechtswohltat der Strafaussetzung zur Bewährung zugebilligt werden. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft. Die einzelnen Mißachtungen des Hausfriedens der Universität haben unmittelbar keine Schäden angerichtet. Es konnte nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte den Bruch des Hausfriedens vornahm, um Unruhen zu verursachen. Der Angeklagte steht möglicherweise infolge seiner Mitgliedschaft zum"SDS" in einer gewissen, fehlgeleiteten Opposition gegenüber sämtlichen Organen der Universität. Diese Fehlentwicklung bedeutet jedoch nach der Überzeugung des Gerichts nicht schlechthin, daß der Angeklagte nicht doch, auch auf Grund des jetzigen Verfahrens, zur Einsicht gelangen könnte, daß er sich in Zukunft gesetzestreu und geordnet verhalten muß. Das Gericht glaubt auch, daß der Angeklagte unter dem Druck der Strafaussetzung zur Bewährung eher gehalten wird, seine von einer gewissen Geisteshaltung geprägten Handlungen zu überprüfen und zu überdenken. Es besteht durchaus die Hoffnung, daß der Angeklagte sich straffrei führen wird. Die Strafe war daher nach § 23 StGB zur Bewährung auszusetzen.

Strafurteil 25.07.1969 gegen Krahl wegen Hausfriedenbruchs in zwei Fällen

XI.

Die Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft erfolgte gemäß § 60 StGB aus Billigkeitsgründen auf die erkannte Geldstrafe, so daß diese getilgt war.

Die Ersatzfreiheitsstrafe für die Geldstrafe war § 29 StGB zu entnehmen; die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 StPO
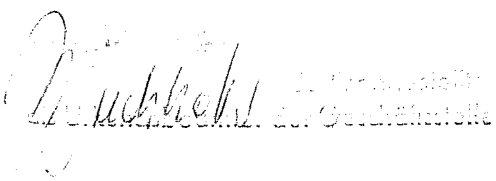
S c h w a l b e